

Vollzugsrichtlinien zur Vergabe von Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte gemäss Covid-19-Kultur- verordnung

vom 17. Februar 2022 (Stand 1. Mai 2022)

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020²,

gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Obwalden vom 16. Februar 2022,

gestützt auf Ziffer 3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 340 vom 8. Februar 2022,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Grundsatz*

Diese Vollzugsrichtlinien regeln die Vergabe von Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie von Beiträgen an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen gestützt auf das Covid-19-Gesetz.

Art. 2 *Unklarheiten in Auslegung und Anwendung*

Allfällige Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Covid-19-Kulturverordnung, die sich im Verlauf des Vollzugs ergeben, werden in Zusammenarbeit mit der Delegation der Kulturbeauftragten-Konferenz der Kantone und nach Bedarf auch mit dem Bundesamt für Kultur geklärt.

II. Zuständigkeiten

Art. 3 *Amt für Kultur und Sport*

¹ Das Amt für Kultur und Sport vollzieht diese Vollzugsrichtlinien, soweit der Vollzug nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist.

² Es ist zuständig für die Beurteilung von Ausfallentschädigungen (Art. 4 – 6 Covid-19-Kulturverordnung) und entscheidet über die eingereichten Gesuche.

Art. 4 *Kantonale Kulturkommission*

¹ Die kantonale Kulturkommission ist zuständig für die Beurteilung von Beiträgen an Transformationsprojekte (Art. 7 – 10 Covid-19-Kulturverordnung) und entscheidet über die eingereichten Gesuche.

² Die Bearbeitung der eingereichten Gesuche erfolgt im Rahmen der ordentlichen Sitzungen.

III. Finanzhilfen

Art. 5 *Finanzhilfen (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung)*

¹ Kulturunternehmen können die folgenden Finanzhilfen gewährt werden:

- a. Ausfallentschädigungen für finanzielle Einbussen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Projekten und Einschränkungen des Kulturbetriebs;
- b. Beiträge an Transformationsprojekte.

² Kulturschaffenden können Ausfallentschädigungen gewährt werden für finanzielle Einbussen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Projekten und Einschränkungen des Kulturbetriebs.

Art. 6 *Subsidiarität (Art. 5 Covid-19-Kulturverordnung)*

¹ Ausfallentschädigungen werden unter Vorbehalt von Absatz 3 subsidiär zu allen anderen staatlichen und privaten Unterstützungsmassnahmen ausgerichtet.

² Eine Doppelfinanzierung von Kulturunternehmen sowohl aufgrund der Covid-19-Kulturverordnung² als auch der Covid-19-Härtefallverordnung³ ist ausgeschlossen.

IV. Voraussetzungen

Art. 7 *Antragsberechtigung (Art. 2 und 4 Covid-19-Kulturverordnung)*

¹ Für Ausfallentschädigungen antragsberechtigte Kulturunternehmen sind:

- a. juristische Personen mit Sitz im Kanton Obwalden,
- b. die am 15. Oktober 2020 bereits bestanden haben,
- c. die in einer oder mehreren der vom Bund festgesetzten Kultursparten (Darstellende Künste, Design, Film, Visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen) tätig sind oder Dienstleistungen in den Sparten Musik, Film oder Darstellende Künste erbringen, und damit mindestens 50% ihres jährlichen Ertrags erzielen,
- d. die von Absagen, Verschiebungen, eingeschränkter Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder von eingeschränktem Betrieb betroffen sind, und
- e. die nicht zu den Kulturvereinen im Laienbereich gemäss Covid-19-Kulturverordnung zählen.

² Für Ausfallentschädigungen gelten als Kulturunternehmen auch Veranstalter im Laienbereich, sofern sie ein Veranstaltungsbudget von mindestens 50 000 Franken aufweisen und einen Schaden von mindestens 10 000 Franken erleiden.

³ Für Ausfallentschädigungen antragsberechtigte Kulturschaffende sind:

- a. natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Obwalden,
- b. die selbstständigerwerbend gemäss aktuell gültiger Einstufung der kantonalen Ausgleichskasse sind, oder die freischaffend in befristeten Arbeitsverhältnissen (mindestens vier Anstellungen seit dem 1. Januar 2018) mit häufig wechselnden Arbeitgebern (mindestens zwei verschiedene Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2018) tätig sind,
- c. die hauptberuflich in einer oder mehreren der vom Bund festgesetzten Kultursparten (Darstellende Künste, Design, Film, Visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen) tätig sind, und
- d. die von Absagen, Verschiebungen, eingeschränkter Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder von eingeschränktem Betrieb betroffen sind.

⁴ Für Beiträge an Transformationsprojekte antragsberechtigte Kulturunternehmen sind:

- a. juristische Personen mit Sitz im Kanton Obwalden oder mehrere zusammengeschlossene Laienvereine, davon mindestens ein Verein mit Sitz im Kanton Obwalden,*
- b. die in einer oder mehreren der vom Bund festgesetzten Kultursparten (Darstellende Künste, Design, Film, Visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen) tätig sind oder Dienstleistungen in den Sparten Musik, Film oder Darstellende Künste erbringen, und*
- c. die ihr Unternehmen zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse strukturell neu ausrichten oder Projekte zur Publikumsgewinnung planen.*

Art. 8 *Kausalität (Art. 5 und 18 Covid-19-Kulturverordnung)*

¹ Der für die Ausfallentschädigung geltend gemachte Schaden oder der Handlungsbedarf für ein Transformationsprojekt muss durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht worden sein.*

² Die Kausalität ist glaubhaft zu machen.

Art. 9 *Zeitpunkt des Schadenseintritts*

¹ Der von Kulturunternehmen für die Ausfallentschädigung geltend gemachte Schaden muss zwischen dem 1. Dezember 2021 und dem 30. Juni 2022 entstanden sein.*

² Der von Kulturschaffenden für die Ausfallentschädigung geltend gemachte Schaden muss zwischen dem 1. Dezember 2021 und dem 30. Juni 2022 entstanden sein.*

Art. 10 *Schadensminderung (Art. 18 Covid-19-Kulturverordnung)*

¹ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen (Neuverhandlung von Verträgen, Vermeidung von unnötigen Planungskosten, Anpassung oder Absage von noch nicht verbindlich geplanten Veranstaltungen und Projekten etc.).

² Das Amt für Kultur und Sport kann je nach Schadensausmass den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zur Schadensminderung auffordern, insbesondere bei den zuständigen Sozialversicherungen vorstellig zu werden (Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerbsausfallentschädigung).

³ Unterlassungen in Sachen Schadensminderung können sich auf die Beitragsberechnung auswirken oder entsprechende Schäden können nicht geltend gemacht werden.

Art. 11 *(aufgehoben)*

V. Berechnung der Entschädigungen und Beiträge

Art. 12 *Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen*
(Art. 5 Covid-19-Kulturverordnung)

Bei der Festsetzung der Ausfallentschädigung zugunsten eines Kulturunternehmens sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- a. die Ausfallentschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens, maximal aber 80 000 Franken;
- b. ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht abgegolten;

- c. der finanzielle Schaden berechnet sich aus den angefallenen Kosten, bestehend aus: Lohn- und Honorarkosten, ausbezahlten Gagen, Mieten, Kommunikationskosten, nicht stornierbaren Aufwänden für Dienstleistungen (Hotel, Reisen, Catering etc.) und weiteren zwingend angefallenen Einkaufskosten abzüglich sämtliche im geltend gemachten Schadenszeitraum erzielten Einnahmen;
- d. bei den Lohnkosten gemäss Bst. c können maximal Fr. 7 500.– pro Monat und Person angerechnet werden;
- e. Unterstützungsbeiträge von Sozialversicherungen (Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatzentschädigung), Leistungen von Privatversicherungen, weitere Covid-19-Entschädigungen sowie Betriebsbeiträge der kantonalen Kulturförderung werden von der errechneten Schadenssumme in Abzug gebracht.

Art. 13 *Ausfallentschädigung für Kulturschaffende*
(Art. 5 Covid-19-Kulturverordnung)

Bei der Festsetzung der Ausfallentschädigung zugunsten einer oder eines Kulturschaffenden sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- a. die Ausfallentschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens;
- b. der Schaden ist im Rahmen der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder befristeter Arbeitsverhältnisse entstanden;
- c. der finanzielle Schaden berechnet sich aus den effektiv entgangenen Einnahmen, bestehend aus: Gagen, Honoraren, Löhnen und Einnahmen aus Verkäufen oder Vermietungen;
- d. die Obergrenze der Gage pro abgesagter oder verschobener Veranstaltung beträgt Fr. 1 000.–;
- e. die Obergrenze der Lohnsumme pro Monat beträgt Fr. 7 500.–;
- f. Unterstützungsbeiträge von Sozialversicherungen (Erwerbsausfallsentschädigung für Selbstständige, Kurzarbeitsentschädigung, Arbeitslosenentschädigung etc.), Leistungen von Privatversicherungen, Nothilfe zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten gemäss Covid-19-Kulturverordnung sowie weitere Covid-19-Entschädigungen werden von der errechneten Schadenssumme in Abzug gebracht.

Art. 14 *Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen*
(Art. 8 und 9 Covid-19-Kulturverordnung)

Bei der Festsetzung der Beiträge an Transformationsprojekte zugunsten eines Kulturunternehmens sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- a. der Beitrag an Transformationsprojekte deckt höchstens 60 Prozent der gesamten Projektkosten, maximal aber 25 000 Franken;
- b. die eingegangenen Gesuche werden in einer Gesamtsicht nach den Kriterien Klarheit, Plausibilität, fachliche Qualität des Konzepts, Innovation, potenzielle Wirksamkeit und potenzielle Nachhaltigkeit beurteilt;
- c. bezüglich Publikumsgewinnung umfasst das eingereichte Projektkonzept Vorhaben, die über die Pflege und die Erweiterung bereits bestehender Kommunikationsformate hinausreichen.

VI. Verfahren

Art. 15 *Gesuch*

¹ Das Gesuch um Ausfallentschädigung oder Beiträge an Transformationsprojekte ist mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bei der jeweils zuständigen Instanz einzureichen. Informationen dazu sind auf der Webseite des Amts publiziert (<https://www.ow.ch>).

² Die zuständige Instanz kann fehlende Unterlagen nachfordern. Werden solche nicht fristgerecht nachgereicht, wird aufgrund der vorliegenden Akten entschieden oder auf das Gesuch nicht eingetreten.

Art. 16 *Fristen*

¹ Die Gesuche um Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende können nur Schäden beinhalten, die bis zur Gesuchseinreichung eingetreten sind. Die Fristen für die Einreichung des Gesuchs sind wie folgt:*

- a. Für Schäden zwischen dem 1. Dezember 2021 und 30. April 2022 bis spätestens 31. Mai 2022.
- b. Für Schäden zwischen dem 1. Mai 2022 und 30. Juni 2022 bis spätestens 31. Juli 2022.*

² Das Gesuch um einen Beitrag an ein Transformationsprojekt hat vor Projektstart zu erfolgen, spätestens aber bis 30. November 2022.

³ Gesuche, welche zu spät eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 17 *Form*

Das Gesuch ist mittels online abrufbarem Formular einzureichen. Die relevanten Unterlagen dazu sind elektronisch oder per Post zu übermitteln.

Art. 18 *Priorisierung*

Bei der Bearbeitung der Gesuche und der Vergabe der Geldmittel werden die folgenden Kulturunternehmen prioritär behandelt:

- a. Kulturunternehmen, die über eine gültige Leistungsvereinbarung mit dem Bildungs- und Kulturdepartement verfügen;
- b. Kulturunternehmen, deren öffentliche Veranstaltungen für den Kulturplatz Obwalden von grosser Bedeutung sind;
- c. Kulturunternehmen, deren Existenzsicherung in Folge der behördlichen Schutzmassnahmen zur Eindämmung des Coronavirus unmittelbar gefährdet ist.

Art. 19 *Sistierung oder provisorische Anzahlung*

Ist ein Entscheid eines anderen Schadenregulierers noch hängig (vgl. Art. 6) oder wurde der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin aufgefordert, den Schaden zu mindern (Art. 10), kann das Verfahren betreffend Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Anzahlung an den geschätzten Restschaden zu Lasten der Ausfallentschädigung geleistet werden.

Art. 20 *Unaufgeforderte Offenlegung*

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist verpflichtet, vollständige Angaben zu machen und alle relevanten Unterlagen einzureichen. Insbesondere muss er

oder sie sämtliche durch Dritte erhaltenen Entschädigungen von sich aus offenlegen und allfällige neue Belege innert zehn Arbeitstagen unaufgefordert einreichen.

Art. 21 *Entscheid*

¹ Der Entscheid über die beantragte Finanzhilfe erfolgt schriftlich.

² Es besteht kein Anspruch auf Hilfsmassnahmen.

Art. 22 *Rückforderungen*

Zu Unrecht ausbezahlte Ausfallentschädigungen oder Beiträge an Transformationsprojekte werden innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Auszahlung durch den Kanton zurückgefordert.

VII. Inkrafttreten

Art. 23 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vollzugsrichtlinien treten am 17. Februar 2022 in Kraft.

² Sie gelten bis 31. Dezember 2022.

Sarnen, 17. Februar 2022

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementsvorsteher: Christian Schäli
Departementssekretär: Peter Gähwiler

¹ SR 818.102

² SR 442.15

³ SR 951.262

***Änderungstabelle – Nach Beschluss**

01.05.2022	01.05.2022	Art. 7 Abs. 4 Bst. a-c	geändert
01.05.2022	01.05.2022	Art. 7 Abs. 4 Bst. d	aufgehoben
01.05.2022	01.05.2022	Art. 8 Abs. 1	geändert
01.05.2022	01.05.2022	Art. 9 Abs. 1 und 2	geändert
01.05.2022	01.05.2022	Art. 11	aufgehoben
01.05.2022	01.05.2022	Art. 16 Abs. 1 Bst. b	geändert
01.05.2022	01.05.2022	Art. 16 Abs. 1 Bst. c	aufgehoben